

Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a – die für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 44 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 49 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden

Let op: de oorspronkelijke versie van deze pagina ([bg](#)) is onlangs gewijzigd. Aan de vertaling in het Nederlands wordt momenteel gewerkt.

[Bulgaars](#)

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangenen Urteils oder einer sonstigen Entscheidung ist an das Bezirksgericht (Окръжния съд) zu richten (Artikel 623 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b – die in Artikel 50 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf beim Appellationsgericht Sofia (Софийския апелативен съд) eingelegt werden. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Appellationsgerichts Sofia ist das Oberste Kassationsgericht (Върховния касационен съд) zuständig (Artikel 623 Absatz 6 der Zivilprozessordnung).

Artikel 65 Absatz 1 – die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen

Nicht anwendbar.

Letzte Aktualisierung: 26/11/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.